

# Softwaremietvertrag

Zwischen

Ludwig & Gossen GbR  
Küppersgarten 45  
53229 Bonn

- *nachfolgend Vermieter genannt* -

und

Geschäftsname

---

Inhaber

---

Straße

---

PLZ Ort

---

Telefon

---

e-mail

---

- *nachfolgend Mieter genannt* -

wird ein Vertrag zur Nutzung des Programmes *Commissioner* auf monatlicher Mietbasis geschlossen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Software *Commissioner* in Ihrer aktuellsten Version. Dies umfasst auch sämtliche Updates und Versionsänderungen des Programmes während der Vertragslaufzeit.

Nach Erhalt des unterschriebenen Mietvertrages und der ersten Zahlung (1. Monatsmiete) stellt der Vermieter dem Mieter einen gültigen Lizenzschlüssel per E-Mail zur Verfügung. Das Programm selbst kann der Mieter über das Internet herunterladen.

## **§ 2 Support**

Der Vermieter gewährt dem Mieter während der gesamten Vertragslaufzeit kostenlosen Support per Telefon bzw. per E-Mail.

Der Support umfasst im Einzelnen folgende Leistungen:

- Problembearbeitung und Unterstützung bei der Analyse, Identifizierung, Diagnose, Umgehung oder Beseitigung auftretender Softwareprobleme im Programm *Commissioner*.
- Behebung von rekonstruierbaren Programmfehlern.
- Bereitstellung von Softwareupdates über das Internet. Ein Update ist der Leistungszuwachs von einer Softwareversion zur nächsthöheren Versionsnummer. Der Umfang des Leistungszuwachses wird vom Anbieter festgelegt.

Die Serviceleistungen werden innerhalb der Geschäftszeiten vom Anbieter baldmöglichst erbracht. Die Geschäftszeiten sind: Mo-Fr: vormittags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und nachmittags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

## **§ 3 Mietzahlung**

Die monatliche Miete beläuft sich auf €20,00 zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Miete ist spätestens am 3. Werktag eines Vertragsmonates an den Vermieter auf dessen Konto 41307968 bei der Sparkasse Bonn, BLZ 370 501 98 zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Datum der Wertstellung auf dem Konto des Vermieters.

## **§ 4 Mietdauer**

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit .

Die Mietdauer beträgt mindestens 3 Monate. Ab dem 4. Monat kann der Mieter den Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung ist der Mieter mit Ablauf des Mietvertrages verpflichtet, die Software *Commissioner* mit allen zugehörigen Komponenten von seinem Rechner zu entfernen.

## **§ 5 Außerordentliche Kündigung**

Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen,

- wenn der Mieter sein Nutzungsrecht überschreitet. Hierzu zählt insbesondere die absichtliche oder unabsichtliche Weitergabe der Software an Dritte.
- wenn der Mieter mit den Mietzahlungen in Verzug gerät.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, die Software *Commissioner* mit allen zugehörigen Komponenten unverzüglich von seinem Rechner zu entfernen.

## **§ 6 Lizenzschlüssel**

Der zur Verwendung des Programmes *Commissioner* erforderliche Lizenzschlüssel wird dem Mieter zu Beginn der Mietdauer übergeben. Der Lizenzschlüssel ist für jeweils ein Quartal gültig und wird zu jedem Quartalsende vom Vermieter erneuert und dem Mieter rechtzeitig (mindestens eine Woche vor Gültigkeitsbeginn) zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Mieters**

Das Programm *Commissioner*, sowie die Dokumentation unterliegen dem Urheberschutz. Der Mieter darf das Programm ausschließlich zu Sicherungszwecken kopieren und keinesfalls an dritte Parteien weitergeben oder auf mehr als einem Arbeitsplatz bzw. im Netzwerk installieren.

Soweit der Mieter das Programm kopiert, um es an Dritte, egal in welcher Form weiterzugeben, haftet er in vollem Umfang für den daraus resultierenden Schaden.

## **§ 8 Anbieterhaftung**

Die Haftung des Anbieters beschränkt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und ist in der Höhe auf den Wert des überlassenen Produktes beschränkt. Es wird dem Mieter empfohlen seine Daten in regelmäßigen Abständen auf geeignete Datenträger zu sichern.

## **§ 9 Leistungsabgrenzung, Wartungsausschluss**

Im Rahmen des Produktsupportes ist die Beseitigung von Störungen und Schäden, die nicht ursächlich auf eine Fehlfunktion des Programmes *Commissioner* zurückzuführen sind, nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist Bonn.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

---

(Ort, Datum, Unterschrift Vermieter)

---

(Ort, Datum, Unterschrift Mieter)